

Kalksilikate werden durch den Teer mechanisch entfernt.
Karsten.

Verfahren zur Zurichtung von Hede. (Nr. 163 660.
Kl. 29. Vom 9./4. 1903 ab. B. C. M u d g e
in Snow's Falls [V. St. A.].)

Patentansprüche: 1. Verfahren zur Zurichtung von Hede durch Lösungsmittel für die Interzellulärsubstanz der in der Hede enthaltenen Schäben, dadurch gekennzeichnet, daß der Aufschließungsprozeß durch aufeinander folgende Behandlung des Rohmaterials mit Lösungen, insbesondere alkalischen Lösungen von abnehmender Konzentration, durchgeführt wird, zum Zweck, die Schäben zu zertheilen, ohne gleichzeitig die eigentliche Pflanzenfaser mürbe zu machen.

2. Verfahren nach Anspruch 1. durch Behandlung der Hede mit einem Lösungsmittel für das Bindemittel der Schäbenfasern und darauf folgende Bleichung, dadurch gekennzeichnet, daß der Bleichprozeß als kombinierter Bleich- und Lösungsprozeß durch Mitverwendung von Alkali, insbesondere Alkalicarbonat, in demselben ausgebildet wird, zum Zweck, die Zerteilung der Fasern während des Bleichprozesses fortzusetzen.

3. Verfahren nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß der Bleichprozeß stufenweise unter Verwendung von Lösungen von abnehmender Konzentration durchgeführt wird. —

Die Entfernung der Schäben (holz- oder strohähnlichen Bestandteile) macht das Produkt zum Verbinden, zur Herstellung von Papier usw. in gleicher Weise wie die eigentliche Pflanzenfaser geeignet, ohne daß, wie bei der bisher üblichen Behandlung mit sehr konz. Ätzalkalien, die Pflanzenfaser selbst zerstört wird. Dem ersten stärkeren Alkalibade wird zweckmäßig Alkalicarbonat zugesetzt, um ein Einschrumpfen der Pflanzenfaser zu vermeiden. Vor der Behandlung wird zweckmäßig gedämpft und mit schwacher Seifenlösung gewaschen und dann gespült. Die Ätzalkali- und Bleichbehandlung wird mehrfach unter Benutzung fortlaufend schwächerer Lösungen wiederholt, schließlich mit reinem Wasser gewaschen, dann mit Säure und schließlich mit Sodalösung behandelt, wodurch als Endprodukt eine feine weiße Faser erhalten wird. Wegen der Einzelheiten ist auf die ausführlichen Angaben der Patentschrift hinzuweisen.

Karsten.

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

Tagesgeschichtliche und Handelsrundschau.

Die Goldproduktion der Welt im Jahre 1905. betrug 75,09 Mill. Doll., was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von 5,64 Mill. Doll. oder 7,5% bedeutet. Von der Produktion entfallen 20,26 Mill. Doll. (15,68 Mill.) auf Transvaal, 17,27 Mill. Doll. (16,14 Mill.) auf die Vereinigten Staaten, 17,10 Mill. Doll. (17,42 Mill.) auf Australien, 4,80 Mill. Doll. (5,02 Mill.) auf Russland, 2,88 Mill. Doll. (3,28 Mill.) auf Kanada, 2,70 Mill. Doll. (2,52 Mill.) auf Mexiko, 2,33 Mill. Doll. (2,32 Mill.) auf Indien, 1,49 Mill. Doll. (0,96 Mill.) auf Rhodesien, der Rest auf die übrigen Länder. Die Produktion ist die größte bisher erzielte und übersteigt diejenige vor 20 Jahren um das Vierfache.

Die Abänderung des amerikanischen Handelsmarkengesetzes. Obwohl das neue Handelsmarkengesetz der Vereinigten Staaten von Amerika erst seit dem 1. April des vergangenen Jahres in Kraft ist (vgl. diese Z. 18, 818 [1905]), so haben sich doch bereits verschiedene erhebliche Mängel desselben herausgestellt, welche eine entsprechende Abänderung als wünschenswert erscheinen lassen. Diesen Zweck verfolgte ein Gesetzentwurf, welcher von dem Vorsitzenden des Committee on Patents des Repräsentantenhauses, Currier, bei dem Kongreß in Washington eingereicht worden ist, und der aller Wahrscheinlichkeit nach auch noch in der gegenwärtigen Session von demselben angenommen werden wird. Die Vorlage, welche in 5 Abschnitte zerfällt, hat nachstehenden Inhalt.

Durch Abschnitt I soll der Abschnitt I des gegenwärtigen Handelsmarkengesetzes in 2 Punkten aufgehoben werden. Die erste Abänderung ist für Ausländer von besonderer Wichtigkeit, insofern sie bezweckt, die Registrierung von Handelsmarken

von Ausländern, welche innerhalb der Vereinigten Staaten selbständige Etablissements (abgesehen von dem investierten Kapital) unterhalten, auch in solchen Fällen zu gestatten, in welchen diese Marken nur in Verbindung mit diesen Etablissements benutzt werden und im Heimatlande der Besitzer selbst nicht registriert sind. Der betreffende Teil des gegenwärtigen Gesetzes soll nämlich in nachstehender Weise abgeändert werden:

„Der Eigentümer einer Handelsmarke, welche „,in dem Handel mit fremden Nationen oder „,zwischen den einzelnen Staaten (sc. der Union) „,oder mit Indianerstämmen benutzt sind, kann „,die Registrierung dieser Handelsmarke erreichen, „,vorausgesetzt, daß er innerhalb des Territoriums „,der Vereinigten Staaten domiziliert ist oder darin „,ein industrielles oder kommerzielles Etablissement „,besitzt oder wohnt oder ansässig ist in irgend „,einem fremden Lande, welches gemäß Vertrag, „,Konvention oder Gesetz den Bürgern der Ver „,einigen Staaten gleichartige Privilegien ge „,währt, durch Erfüllung nachstehender Bedin „,gungen —.“

Durch die andere Abänderung dieses Abschnittes soll dem Commissioner of Patents größere Freiheit gewährt werden in bezug auf die bei Einreichung des Registrierungsgesuches zu erledigenden Formalitäten. In Fällen, in welchen die betreffende Handelsmarke einer besonderen Beschreibung nicht bedarf, sondern sich selbst erklärt, wie z. B., wenn es sich um ein einzelnes Wort handelt oder um eine einfache Figur, etwa einen Stern, soll er ermächtigt sein, von dem Erfordernis einer Beschreibung der Handelsmarke abzusehen.

Durch Abschnitt II soll Abschnitt 28 des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert werden. Dieser handelt von Schadenersatzansprüchen in Fällen von

unberechtigter Benutzung registrierter Handelsmarken, macht die Verfolgung derselben aber von der gehörigen Bekanntgebung der erfolgten Registrierung abhängig, indem er bestimmt, daß „bei irgendeiner Klage wegen Verletzung einer Partei, welche es unterläßt, die Registrierung in der vorgeschriebenen Weise bekannt zu geben, keinen Schadenersatz beanspruchen kann, außer, wenn nachgewiesen wird, daß die verklagte Partei in gehöriger Weise auf die Verletzung aufmerksam gemacht worden ist und sie auch späterhin fortgesetzt hat. Der Entwurf schlägt vor, hinter dem Wort „Schadenersatz“ die Worte „außer für den wirklich erlittenen Schaden“ einzufügen. Man ist hierbei von dem Gedanken ausgegangen, daß es im allgemeinen Interesse liege, die Registrierung von Handelsmarken zu befördern, daß es aber eine Härte gegen den Besitzer einer Handelsmarke bedeute, wenn dieser deshalb seinen Schadenersatzanspruch vollständig verlieren soll, weil er die Marke zwar registriert, es aber nicht für möglich oder wünschenswert gefunden hat, diese Tatsache in gehöriger Weise bekannt zu machen. Ein hinlänglicher Druck, die Bekanntmachung vorzunehmen, wird auf den Markenbesitzer ohnehin dadurch ausgeübt, daß, im Falle er es unterläßt, den diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften nachzukommen, er der in den Abschnitten 16 und 19 des Gesetzes vorgesehenen besonderen Schadenersatzansprüche verlustig geht.

Durch Abschnitt III sollen die in den Abschnitten 14 und 24 enthaltenen Bestimmungen betreffs solcher Registrierungsgesuche, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes eingereicht worden waren, klarer gestellt, beziehungsweise verbessert werden. Dieselben besagen nämlich, daß Gesuche, welche vor dem 1. April 1905 gestellt worden sind und für welche die vorgeschriebene frühere Gebühr von 25 Doll. eingezahlt worden ist, für welche aber aus irgendeinem Grunde noch kein Registrierungszertifikat ausgestellt worden war, nach dem neuen Gesetze weiterverfolgt werden können, ohne daß es der Bezahlung der in dem letzteren vorgesehenen Gebühr von 10 Doll. bedarf. Dieser Bestimmung ist seitens des Commissioner of Patents in einer bereits vor mehreren Monaten ergangenen Entscheidung nun die Auslegung gegeben worden, daß sie sich nur auf solche Registrierungsgesuche beziehe, welche zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch unerledigt waren, nicht aber auf solche Handelsmarken, deren Registrierung zu diesem Zeitpunkte durch eine Entscheidung endgültig abgelehnt worden sei. Die Vorlage stellt sich auf den entgegengesetzten Standpunkt, indem sie die beiden erwähnten Abschnitte derartig abgeändert wissen will, daß die besprochene Vergünstigung, ausdrücklich auch auf bereits abgelehnte Registrierungsgesuche ausgedehnt wird. Es sollen hiernach also auch derartige Gesuche, entsprechend den Bestimmungen des neuen Gesetzes, abermals gestellt werden können, ohne, wie der Commissioner of Patents verlangt hatte, einer nochmaligen Gebühr von 10 Doll. unterworfen zu sein.

Abschnitt IV der Vorlage ist von sehr weittragender Bedeutung, sie bezweckt den Anschluß der Vereinigten Staaten an die Internationale Vereinigung für die Registrierung von Handelsmarken auf Grund der am 14. April 1891 zu Madrid getroffe-

nen Vereinbarung. Ebenso wie Deutschland, ist die nordamerikanische Union zwar der Internationalen Vereinigung zum Schutze des gewerblichen Eigentums beigetreten (11. Juni 1887), der ersten indessen bisher ferngeblieben. Es gehören dieser zurzeit die folgenden Länder an: Belgien, Brasilien, Kuba, Spanien, Frankreich, Italien, Holland, Portugal, die Schweiz und Tunis. Nach den Bestimmungen der Madrider Vereinbarung kann der Besitzer einer Handelsmarke, welcher in einem dieser Länder ansässig ist und die Marke in seinem Heimatlande registriert hat, sie auch in allen anderen 9 Ländern gegen Entrichtung einer Gebühr von 100 Francs an das Internationale Bureau, welches in Bern seinen Sitz hat, und einer geringen zusätzlichen Gebühr an die Heimatsregierung registriert erhalten. Gegenwärtig würden dem amerikanischen Besitzer einer Handelsmarke durch den Erwerb (einschließlich der an seine Vertreter im Auslande zu bezahlenden Gebühren) 300—500 Doll. Kosten erwachsen, abgesehen von der Länge der Zeit, welche es erfordern würde, um zum Ziele zu kommen. Das Madrider Übereinkommen ist seit dem Jahre 1893 in Kraft, und bis zum 30. September 1905 sind von dem Internationalen Bureau insgesamt 4801 Handelsmarken registriert worden, was für 1 Jahr einen Durchschnitt von ungefähr 400 Marken ausmacht.

Abschnitt V ist gleichfalls durch eine kürzlich ergangene Entscheidung des Commissioner of Patents veranlaßt worden, der zufolge es dem Eigentümer einer Handelsmarke nicht gestattet sein soll, in eine einzige Registrierung Waren einzuschließen, „welche nicht dieselben beschreibenden Eigenschaften besitzen“ (which are not of the same descriptive properties). Will der Eigentümer also eine und dieselbe Handelsmarke für Öle, Farben, Chemikalien usw. verwenden, so ist er hiernach gezwungen, für jeden besonderen Artikel auch ein besonderes Registrierungsgesuch einzureichen und für jedes die Gebühr von 10 Doll. zu bezahlen. Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, bezweckt die Vorlage die Aufstellung von Warenklassen, wie solche ja bereits in den meisten anderen Ländern, welche Handelsmarken registrieren, existieren. Auch von dem Internationalen Bureau sind 80 solcher Klassen aufgestellt worden, die sich folgendermassen verteilen:

1. Rohstoffe, landwirtschaftliche Erzeugnisse: 7;
2. Teilweise verarbeitete Stoffe: 8;
3. Werkzeuge, Maschinen, Wagen: 13;
4. Bauartikel: 7;
5. Möbel und Haushaltungsgegenstände: 8;
6. Textilwaren, Teppiche, Vorhänge usw.: 12;
7. Modewaren: 5;
8. Nahrungsmittel: 11;
9. Unterricht, Wissenschaft, Kunst und Verschiedenes: 9.

Diese internationale Klassifizierung ist auch von Belgien und Portugal und mit einigen Abänderungen von Argentinien angenommen worden.

Abschnitt VI enthält allgemeine Bestimmungen.

Valparaíso. Ein staatliches Zwangskartell für die Salpeterindustrie in Chile. Die chilenische Salpeterindustrie befindet sich zurzeit in einer kritischen Lage, weil die zahl-

reichen Neugründungen eine große Überproduktion und damit vermutlich eine Sprengung des bisherigen Kartells zur Folge haben werden. Als letztes Mittel, die gegenwärtigen Preise des Salpeters unter Aufrechterhaltung des Kartells und Einschränkung der Produktion zu erhalten, will man in Chile die zwangsläufige Kartellierung der Salpeterindustrie ins Auge fassen. Wie sich aus einem „La combinación salitrera forzosa“ überschriebenen Artikel des *Mercurio von Valparaíso* vom 1./12. 1905 ergibt, liegt der Deputiertenkammer in Santiago zurzeit ein Gesetzentwurf vor, wonach die Combination salitrera vom Staat als obligatorisch erklärt werden soll. Zur Begründung dieses Vorhabens wird ausgeführt, daß die bisherigen Verhandlungen über die Erneuerung des im April 1906 ablaufenden Kartells auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen sind, namentlich seitens der leistungsfähigsten Salpeterwerke, welche die durch ein neues Kartell zu erwartende außerordentliche Verringerung ihrer Produktion nicht annehmen wollen. Der chilenische Staat aber habe das größte Interesse an der durch das Kartell gewährleisteten Hochhaltung der Salpeterpreise, nicht nur wegen der davon abhängigen allgemeinen Prosperität des Landes, sondern auch deshalb, weil der ganze chilenische Staatshaushalt auf den Salpeterexportzöllen aufgebaut ist.

Petersburg. Die russische Regierung hat nach Verhängung des Belagerungszustandes über die zehn dem Generalgouverneur in Warschau unterstellten russischen Weichselprovinzen, über die drei russischen baltischen Provinzen Kurland, Livland, Estland und über die Stadt Kronstadt die Einfuhr jeder Art von Waffen, mit Ausnahme von Jagdwaffen, in den bezeichneten Gebieten verboten.

Ferner ist nach dem Großherzogtum Finnland die Einfuhr folgender Gegenstände verboten: Kanonen, Bomben, Granaten, und andere Geschosse Windbüchsen, Pulver, Nitroglycerin und andere explosive Stoffe, sowie Kriegsgewehre und Kartuschen.

Cl.

Wien. Eine in Rom domizilierende italienische Gesellschaft, welche in Italien mehrere große Fabriken für die Erzeugung landwirtschaftlich-chemischer Artikel besitzt, wird in Fiume mit einem Kapital von $2\frac{1}{2}$ Mill. Kr. eine große Fabrik errichten, welche Schwefelsäure, Ammoniak, Cyankalium, Superphosphat u. dgl. erzeugen wird. Die Verhandlungen mit der ungarischen Regierung sind bereits abgeschlossen; im Frühling soll der Bau beginnen, so daß Ende 1906 die Fabrik ihre Tätigkeit bereits beginnen dürfte.

Im Abgeordnetenhouse brachten die Abgeordneten Dr. Chiarì und Genossen an den Leiter des Unterrichtsministeriums eine Interpellation ein, die sich mit dem Chemieunterricht an den technischen Hochschulen befaßt. In der Interpellation wird ausgeführt: Die Verhältnisse an den chemischen Laboratorien unserer Hochschulen sind in Fachkreisen schon wiederholt Gegenstand abfälliger Kritik gewesen. Weder die Räumlichkeiten, noch die Einrichtungen entsprechen den Anforderungen neuer Forschungsart. Die Dotierung der einzelnen Lehrkanzeln selbst ist aber eine so geringfügige, daß moderne Arbeitsweisen an diesen zur Pflege der Wissenschaft berufenen Stätten un-

möglich sind. Folge der ungenügenden Ausrüstung und des Mangels an den wichtigsten Vorbedingungen ist, daß der Lehrplan und damit die Ausbildung der studierenden technischen Chemiker dem heutigen Stande und dem Fortschritte dieser Disziplin nicht mehr entspricht. Andere Staaten widmen im Interesse des Ausbaues ihrer Volkswirtschaft der Errichtung und Ausstattung wissenschaftlicher Hochschulen die weitestgehende Fürsorge. Die Rückständigkeit unserer chemischen Laboratorien macht sich daher in empfindlicher Weise geltend und wird insbesondere von der chemischen Industrie empfunden. Die Pflege andauernder Beziehungen zu den Ergebnissen der neuesten wissenschaftlichen Fortschritte ist geradezu von vitalster Bedeutung für die Entwicklung einer gesunden chemischen Industrie, und es ist bekannt, daß der ungewöhnliche Aufschwung und die großartigen Erfolge, welche die chemische Industrie in Deutschland errungen hat, in allererster Linie gerade denständig erhaltenen, unmittelbaren Beziehungen zwischen Hochschule und Fabrik zu verdanken sind. Hierzu kommt noch der Umstand, daß in sachlich unberechtigter Nachahmung ausländischer Verhältnisse auch an unseren heimischen Hochschulen in den letzten Jahren dem Spezialstudium der Farbenchemie eine wohl zu weitgehende Bevorzugung zu teil geworden ist. Dies konnte nur auf Kosten der Bearbeitung anderer Disziplinen geschehen und hat bewirkt, daß die Ausbildung in den allgemeinen technischen Fächern und das intensivere Studium derjenigen Zweige der technischen Chemie, welche den Verhältnissen des Inlandes entsprechen, nicht diejenige Beachtung finden, welche ihnen an erster Stelle gebührt. Die Regierung hat am 6./10. 1905 dem Hause ein Programm vorgelegt, in welchem die Errichtung eines neuen chemischen Instituts für die Technische Hochschule in Wien vorgesehen erscheint. Von der tatsächlichen Durchführung dieses Teils des Programms ist aber bisher leider nichts zu erkennen, obwohl gerade dieser Neubau für die erste technische Hochschule der Monarchie zu den allerdringendsten Notwendigkeiten gehört. Es ist ferner eine bekannte Tatsache, daß auch die Besetzung der seit mehr als Jahresfrist offenen Lehrkanzel eines der wichtigsten Gebiete für chemische Industrie an der Frage des Platzmangels bisher gescheitert ist, und infolgedessen zu dem Aushilfsmittel der Supplierung gegriffen werden mußte. Auch aus Kreisen der Industriellen werden Rufe nach rascherer Behebung der bestehenden mißlichen Zustände laut, und man erblickt in der Schaffung moderner chemischer Institute an den Hochschulen die erste Grundbedingung für die von allen Seiten verlangte Förderung einer heimischen chemischen Industrie. Deshalb wird angefragt, welche Schritte das Unterrichtsministerium einzuleiten gedenkt, die erwähnten Übelstände abzustellen.

Im Bezirk Kimpolung in der Bukowina wurde eine Lagerstätte hochwertiger Kupferkiese entdeckt. Der Lagergang ist bisher in einer Länge von $4\frac{1}{2}$ km erschlossen und hat an den angefahrenen Punkten eine Mächtigkeit von 130 und 160 cm, und allen Anzeichen nach

eine Tiefe von mehreren Hundert Metern. Das Scheideerz enthält im Durchschnitte 17,03% Kupfer nebst 0,7% Silber und eine Spur von Gold. Bemerkenswert ist, daß der Gang auch reichlich Blei-glanz führt.

In Vajdahunyad, Ungarn, wurden neue Eisenerzlagere entdeckt, für deren Exploitation die ungarischen Staatseisenwerke und eine Bergbaugesellschaft in Dobsina Rechte erworben haben.

In den letzten Jahren hat sich in Österreich-Ungarn der Verbrauch von chemischen Düngemitteln sehr stark gesteigert. Es zeigt sich hierin die vergrößerte Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes, das Resultat der langjährigen Erziehungsarbeit der Fachkorporationen, der staatlichen Landeskulturststitute und der landwirtschaftlichen Fachpresse. Es ist schwer, in verlässlichen statistischen Ziffern dem Düngemittelverbrauch nachzugehen, nur für die Einfuhr künstlicher Düngemittel liegen die Ziffern vor, und diese hat sich seit zwei Jahren um mehr als die Hälfte gehoben. Chilesalpeter wurde 1903 für 12,4, 1904 für 14 und 1905 für 17 Mill. Kronen eingeführt, Düngsalze für 2,1, 2,7, und 3,1 Mill. Kr., Düngmittel und Fischguano für 10,6 Mill. Kr.

Vom 12./5. bis 15./7. 1906 wird in der Rotunde im K. K. Prater in Wien eine Allgemeine Hygienische Ausstellung stattfinden, deren Gruppe 5 umfassen wird: Alle Einrichtungen, Maschinen, Apparate, Utensilien und Instrumente für chemische Fabriken, Laboratorien, Apotheken, Drogierien und Parfümerienwarenfabriken, sowie alle chemischen Produkte, medizinischen, pharmazeutischen, diätetischen Präparate, natürliche und künstliche Mineralwässer und Quellenprodukte. Die Anmeldungen zur Ausstellung müssen spätestens bis 1./3. 1906 erfolgt sein.

Bern. Der Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen in der Schweiz ist durch ein Bundesgesetz vom 8./12. 1905 geregelt worden, welch letzteres u. a. folgende Bestimmungen enthält. Der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit diese das Leben und die Gesundheit gefährden können, unterliegt der staatlichen Beaufsichtigung, die im Innern der Kantone und an der Landesgrenze ausgeübt wird. Die Zollbeamten prüfen bei den Zollstellen und in den Niederlaghäusern die aus dem Auslande eingehenden Waren, welche den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, mit Ausnahme der transitorischen Sendungen. Sie sind verpflichtet, von denjenigen Waren, die auf eine Vorprüfung hin oder aus irgend einem anderen Grunde verdächtig erscheinen, oder deren Untersuchung von der eidgenössischen Gesundheitsbehörde verlangt wird, Proben zu entnehmen. Letztere sind von den Zollämtern sogleich der vom Kanton des Bestimmungs-ortes bezeichneten Untersuchungsanstalt unter Angabe der Adresse des Empfängers, der Art und Größe der Sendung und des Verdachtgrundes zu übermitteln. Die Untersuchungsanstalt nimmt unverzüglich die Untersuchung vor und teilt das Ergebnis unter Beifügung des von dem Zollamte er-

haltenen Berichtes der kantonalen Aufsichtsbehörde mit. Letztere gibt ihrerseits dem Empfänger der Ware davon Kenntnis und trifft die erforderlichen Maßnahmen. Für eine durch Entnahme der Probe verursachte Beschädigung der Ware oder erhebliche Verzögerung ihrer Weiterleitung ist durch den Bund Vergütung zu leisten. Fleisch und Fleischwaren, die vom Auslande in die Schweiz eingehen, werden bei den schweizerischen Zollstellen und Niederlagen durch die Grenztierärzte untersucht. — Der Bundesrat erläßt die nötigen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Verkehr mit den Waren und Gegenständen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen. Er wird verordnen, daß die Lebensmittel sowohl im Groß- wie im Kleinverkehr so bezeichnet werden, daß eine Täuschung über ihre Natur und ihre Herkunft nicht möglich ist, und daß alle Zusätze als solche angegeben werden müssen mit Ausnahme derjenigen, die zu der notwendigen oder allgemein gebräuchlichen Behandlung gehören. Der Bundesrat wird auch bestimmen, daß die Herstellung von Lebensmitteleratzstoffen und deren gewerbsmäßige Mischung mit natürlichen Lebensmitteln der Beaufsichtigung unterworfen wird, und daß diese Ersatzmittel und ihre Mischungen beim Verkauf eine Bezeichnung tragen, die eine Verwechslung mit Naturerzeugnissen verhindert. Er kann auch die Herstellung und den Verkauf von Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Ersatzstoffen, durch die eine Täuschung des Käufers stattfindet, untersagen, sofern letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist.

Krefeld. In der jüngsten Vorstandssitzung des Vereins der deutschen Textilveredelungsindustrie berichtete der Vorsitzende über die Verhandlungen der vom ersten internationalen Kongreß zur Beseitigung der Mißstände aus der Seidenbeschwerung (vgl. S. 302) gewählten internationalen Kommission. Auf Grund der Ausführungen wurde der Standpunkt des Vereins in einem Beschlusse zum Ausdruck gebracht, in dem vor allem darauf hingewiesen wurde, daß der Verein das einseitige, ungünstige Urteil über die metallische Beschwerung nicht billigen könnte, daß vielmehr die Unterscheidung zwischen beschwerten und unbeschwerten Seiden, wie sie sowohl der internationale Kongreß als auch die internationale Kommission aufrechterhalten haben, fallen gelassen und hinfert nur noch in eine Erörterung über Mittel und Wege zur Bekämpfung von Auswüchsen der Beschwerung eingetreten werden sollte. Für die Herstellung ganzseidener Gewebe kommt gänzlich unbeschwert Seide nicht mehr in Frage. Die Beschwerung ist vielmehr eine ökonomische Notwendigkeit für die Fabrik, hervorgerufen durch die Ansprüche des Konsums. Außerdem überwiegen, dank der entwickelten Technik, heute die Vorteile der Seidenbeschwerung ihre Nachteile bei weitem, wie überhaupt die Beschwerung zur Blüte der Seidenindustrie hervorragend beigetragen hat. Das von der internationalen Kommission vorgeschlagene Ziel einer Aufklärung der Käufer über die Beschwerung wäre durchaus zu billigen.

Hamburg. Da der größte Teil von Farbstoffen und Gerbstoffen sowie von anderen Natur-

produkten, die zum Färben und Gerben Verwendung finden, über Hamburg in Deutschland eingeführt werden, dürfte die folgende Zusammenstellung, die den Hamburger Import betrifft, ein gutes Bild über den deutschen Verbrauch in den genannten Produkten geben.

	1905	1902	1896
Laguna, Yuc., Camp,	t	t	t
Hond. Blauholz	5 800	12 200	29 600
Domingo u. Jamaika- Blauholz	5 000	6 200	7 900
Gelbholz	2 000	2 150	3 600
Rotholz	750	585	2 950
Quebrachoholz	110 000	108 000	58 200
Quebracho-Extrakt, argentinischer	12 000	6 200	600
Algarobilla	1 700	480	345
Dividivi	9 300	7 300	6 300
Maletrinde	18 500	—	—
Mangroverinde	15 000	2 550	—
Mimosarinde, austral..	950	1 230	—
Mimosarinde Natal ..	8 100	6 300	—
Myrabolamen	15 000	14 600	7 800
Terra Catechu	300	300	1 100
Terra Japonica	1 350	2 220	6 200
Valonea	10 000	5 200	5 000
Cochenille..... Sack	410	300	1 200
Indigo	750	1 880	6 050
Seronen	500	405	670

Mangroverinde und Mimosarinde werden erst seit 1902 verzeichnet. Auffällt in der Tabelle der stete, enorme Rückgang in der Einfuhr natürlichen Indigos. Diese Abnahme geht Hand in Hand mit der gewaltigen Zunahme der Produktion von künstlichem Indigo, einem Artikel, mit dem die deutsche chemische Industrie nicht nur fast vollständig die Bedürfnisse des heimischen Marktes deckt, sondern den sie auch, wie die deutsche amtliche Statistik beweist, in ständig steigendem Maße zur Ausfuhr bringt. So stieg in den Monaten Januar bis November 1905 der deutsche Export in Indigo auf 95,149 dz von 80 643 dz im Januar bis November 1904 und von 66 010 dz im selben Zeitraum 1903.

Hamburgs Einfuhr in Düngemitteln im Laufe der letzten Jahre veranschaulicht nachstehende Tabelle:

	1902	1904	1905
	t	t	t
Chili-Salpeter	467 409	474 040	527 171
Schwefels. Ammoniak.	15 379	11 590	10 693
Florida Phosphat	122 816	102 613	139 733
Ocean Island Phosphat	203	4 800	5 450
Christmas Phosphat ..	2 500	5 950	2 693
Aruba Phosphat	1 123	3 150	1 227
Algier Phosphat	21 620	29 125	29 145
Gafsa Phosphat	19 310	8 900	13 215
Knochenasche	2 254	1 844	2 696
Fisch-Guano	7 164	5 277	6 644
Fleischmehl	3 164	2 082	3 518
Knochen	4 179	4 395	4 840
Knochenmehl u. Schrot	30 509	18 947	17 549
Knochenkohle	1 603	1 385	1 662
Hornabfall	57	123	370
Lederabfall	187	926	4 108
Superphosphat	355	35	400

Berlin. Auf dem Eisenmarkt hält in allen Branchen die Hochkonjunktur an. Der rheinisch-westfälische Markt steht unter dem Zeichen des Mangels an Erzen, Roheisen und Halbzeug, dazu kommt noch Kohle- und Koksmangel. 80%iges Ferromangan ist kaum mehr zu erblasen, da der russischen Wirren wegen die dazu nötigen Manganerze fehlen. — Die nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustriellen ist im Auftrage der deutschen Ferromangan verbrauchenden Werke bei der russischen Regierung wegen der beschleunigten Wiederherstellung der Bahnen im Kaukasus vorstellig geworden. — Das Roheisensyndikat ist allerdings noch imstande, für den augenblicklichen Bedarf kleine Mengen von Ferromangan an seine Kundenschaft abzugeben. Für das 2. Halbjahr 1906 hat es den Verkauf freigegeben. Die von manchen Seiten gehegte Befürchtung, daß infolge der hohen Preise von Ferromangan und Ferrosilicium englisches Roheisen nach Deutschland in großen Mengen geworfen werden würde, ist ohne Grund, da die Preise in England andauernd erheblich höher stehen und man dort selbst unter Knappheit des Rohmaterials so sehr leidet, daß, wie verlautet, ein englischer Großhändler mit K r u p p in Verhandlungen steht, um aus Essen Ferromangan zu beziehen.

Die stark wachsenden deutschen Ausfuhrzahlen für Eisen und Stahl beweisen, daß der Weltmarkt andauernd eine große Aufnahmefähigkeit hat. In Nordamerika steigert sich der Konsum ganz enorm. Den Draht-, Röhren- und Blechfabrikanten, ist es ebenso wie der U. S. Steelkorporation unmöglich, wie sonst zum Frühjahr, Vorräte anzusammeln, obwohl die Produktion durch den milden Winter begünstigt wird. Man schätzt, daß allein in New-York zu Bauzwecken 200 000 t Stahl gebraucht werden. In den letzten Wochen sind die Preise für graues Schmiede- und südliches Gießereisen etwas zurückgegangen. Die schottischen Stahlwerke haben ihre Preise wiederum für alle Sorten erhöht. In Deutschland sind die Abforderungen in Halbzeug so stark, daß die Werke nur mit Mühe nachkommen können. In Eisenbahnmaterial ist der Beschäftigungsgrad durchaus befriedigend. Für den Transport liegen umfangreiche Aufträge in Schienen und Schwellen vor. Auch nach Formeisen ist das Bedürfnis andauernd steigend.

Das preußische Handelsministerium beabsichtigt, polizeiliche Verordnungen in den verschiedenen Bundesstaaten anzuregen, nach denen der V e r k a u f der E s s i g e s s e n z künftig nur in Flaschen von einem Liter, in Flaschen von geringerem Inhalt aber nur der einer Essigsäure von 15% gestattet würde. Demgegenüber hat der „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie“ am 19./12. 1905 eine Eingabe gemacht, in welcher er auf die Schädigung der Essigsäure-industrie durch diese Maßregel aufmerksam macht, vor allem aber betont, daß der Verwechslung mit anderen, harmlose Getränke enthaltenden Flaschen, viel besser durch die bisher gebräuchlichen 250 ccm-Flaschen für Essigessenz vorgebeugt wird. Diese Flaschen würden am besten durch besondere Form und besondere Etikette als Flaschen mit gefähr-

lichem Inhalt bezeichnet werden. An eine 15%ige Essigsäure würde sich das Publikum ebensowenig gewöhnen können, als an 1 Literflaschen mit 80%iger Essenz. (Chem. Ind. 29, 1 [1906].)

Gelegentlich der Jahreskonferenz der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, hat die Firma I. D. Riedel, A.-G. Berlin, die Dr. Ganzsche Zündmasse für Streichhölzer von neuem vorgeführt; hierzu waren auch Vertreter des Reichsamts des Innern und des Reichsversicherungsamts erschienen. Die jetzt neuerdings noch verbesserten Zündhölzer, deren Zündmischung bekanntlich wesentlich Kaliumchlorat und polythionsaure Salze enthält, zeigen ein sehr ruhiges und nicht explosives Abbrennen und eine leichte Zündung. Durch bestimmte Beimengungen und Trocknen der frisch getunkten Hölzer in einem warmen Raum, ist es möglich geworden die Lackierung, welche Phosphor- und Chlorathölzer sonst bedürfen, überflüssig zu machen. Die Entzündlichkeit der verwendeten Hölzer lässt sich der Masse anpassen, ohne daß dadurch Herstellung und Handhabung der Zündhölzer gefährlicher würde. Der Preis soll kein höherer sein, als der der bisher gebräuchlichen Sicherheitszündmasse. (Chem. Ind. 29, 29 [1906].)

Die diesjährigen Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats beschäftigten sich auch mit der Kaliindustrie. Die Versammlung faßte den Beschuß, in erster Linie für eine Verstaatlichung des Kalibergbaus, in zweiter Linie für Ausdehnung des staatlichen Besitzes an Kaliwerken und Einführung eines Kaliausfuhrzolls einzutreten. Begründet wurde der Ausfuhrzoll damit, daß man bei der voraussichtlichen Auflösung des Kalisyndikats die Verschleuderung von Millionen deutschen Vermögens verhindern müsse. — Von allgemeinem Interesse war ferner der Vortrag, den Prof. von Behring - Marburg über die „Tuberkulosebekämpfung beim Rindvieh und hygienische Milcherzeugung“ hielt. Der Redner betonte zunächst, daß sich die Tuberkulosebekämpfung beim Menschen nicht im Sinne der Bovovaccination, die bei Kälbern so erfolgreich sei, bewirken lasse, da niemand die Verantwortung dafür übernehmen wolle, einem Säugling lebende Tuberkelbazillen in die Blutbahn zu spritzen. Unbedenklich sei dagegen, die Kinderimpfung mit einem Impfstoff, der frei von vermehrungsfähigen Tuberkelbazillen ist. Einen solchen Impfstoff hat der Vortragende gefunden und ihm den Namen „Tuberkulase“ gegeben. Schon zurzeit seines Pariser Vortrags hat Behring ein Mittel („C-T Präparat) in Händen gehabt, welches frei ist von lebendigem Virus und trotzdem immunisierende Wirkung für Rinder besitzt. Es war aber so umständlich und kostspielig, und dazu so wenig haltbar herzustellen, daß es sich nur schwer hätte in die Praxis einführen lassen. Mittlerweile ist es gelungen, eine neue Methode zu finden, das immunisierende Prinzip der Tuberkeln unter gleichzeitiger Aufhebung der Lebensfähigkeit zu konservieren. Die auf diesem Wege hergestellte „Tuberkulase“ ist ein halbfüssiges Präparat von wachsähnlichem Aussehen. Mit der Tuberkulase sind nicht nur tuberkulosefreie Rinder behandelt

worden, sondern auch Kühe, die klinisch gesund erschienen, aber trotzdem virulente Tuberkelbazillen in der Milch ausschieden. Bei diesen Kühen verschwanden die Tuberkelbazillen in der Milch nach mehrwöchentlicher Behandlung. Es liege jedoch keine begründete Annahme vor, daß die Tuberkulase ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung der tuberkulösen Lungenschwindsucht des Menschen werde. Wohl aber könne es ein Mittel sein, das durch frühzeitige Verwendung bei jugendlichen Individuen die Schwindsucht verhüte und allenfalls auf die schon bestehenden Herde so einwirkt, daß ihre Selbstheilung mit Hilfe der natürlichen Kräfte des Organismus nicht durch erneute tuberkulöse Infektion gestört wird. Behring wird übrigens sein neues Tuberkulosemittel für Menschen nicht vor Herbst freigeben.

Weiter teilte Behring mit, daß er sich durchaus dem Ziele nähre, eine Milch von Kühen zu erzeugen, durch deren Immunität er auch den Säugling immunisieren könne. Dieses Ziel sei aber erst in Jahren zu erreichen, da bis zur Feststellung eines Ergebnisses an den Tieren vorläufig noch Jahre vergehen.

Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika ist vorläufig nicht zustande gekommen; an seiner Stelle wird ein Provisorium auf ein Jahr eingerichtet werden, in dem die amerikanische Regierung gewisse Verbesserungen in der Zollbehandlung zugesteht, während Deutschland den Minimaltarif gegen die bisherigen amerikanischen Zugeständnisse in Sektion 3 des Dingleytarifes gewährt.

Stuttgart. Der Landtag nahm ein neues Berggesetz an, nach dem das Schürfen auf Steinsalz im Königreich Württemberg alleiniges Recht der Regierung ist. In der Debatte wurde mehrfach auf die Verhältnisse in Hannover hingewiesen, und betont, daß das neue Gesetz die Handhabe bieten solle, das Eintreffen solcher Zustände zu verhindern.

Handelsnotizen.

Berlin. Acetylenentwicklungsapparate und Beleuchtungseinrichtungen finden in Dänemark trotz der hohen Eingangszölle, nach Mitteilung von amtlicher Seite, guten Absatz.

Am 10./2. fand die außerordentliche Gewerkenversammlung der Gewerkschaft Hercynia statt, behufs Beschußfassung über das Angebot der preußischen Staatsregierung auf Erwerb der Hercynia. Der Vorsitzende, Kommerzienrat Louis Hagen gab zunächst einen Rückblick auf die Entwicklung des im Jahre 1886 gegründeten Unternehmens, das 1888 mit der Ausbeute (25 M) begann, und bis 31./12. 1905 insgesamt 22 845 000 M Ausbeute verteilt hat. Es sei dem Grubenvorstande nicht immer leicht geworden, sich den Syndikatsmaßnahmen anzupassen, trotzdem habe man das Seinige getan, das Zustandekommen des Syndikats zu fördern. Unbestritten sei, daß der Absatz von Hercynia unter dem neuen Vertrag stets zurückgegangen sei. Obwohl sich alle Beteiligten schwer von einem Unternehmen trennen, das für sie eine stete Quelle der Zufriedenheit war, sei der Vorstand

doch der Ansicht, daß der vom Fiskus gebotene Preis von 30 Mill. M alles umfasse, was die Gewerken in Zukunft noch von ihrem Besitze erwarten könnten, er empfehle die Annahme des Angebots um so mehr, als der Staat sämtliche Beamte zu übernehmen erklärt habe. Das Angebot des Fiskus wurde mit 901 Kuxen gegen einen angenommen. Auf jeden Kux dürften im Ganzen rund 30 500 M entfallen.

Düsseldorf. Wie verlautet, steht die Erneuerung des Vertrages des Roheisen syndikats mit dem Eisenwerk Kraft nichts mehr im Wege. In Syndikatskreisen ist man der Ansicht, daß die gegenwärtige Marktlage noch weiterhin bestehen, und wenigstens für das Jahr 1906 anhalten wird. Die Verhandlungen zur Erneuerung des Syndikats sind schon zum Teil vorbereitet worden.

Der Aufsichtsrat der Gerresheimer Glashüttenwerke vorm. Ferd. Heye, hat beschlossen, der Generalversammlung vorzuschlagen, nach 405 181 M (i. V. 402 745 M) Abschreibungen eine Dividende von 10% ($7\frac{1}{2}\%$) zu verteilen, und ferner das Grundkapital um 1 Mill. M zu erhöhen. Die neuen Aktien sollen den alten Aktionären im Verhältnis von 6:1 zum Kurse von 113% angeboten werden. Und zwar haben die Aktionäre 53% einzuzahlen, während die restlichen 60% durch die Auflösung des nach Beschuß der vorigen Generalversammlung geschaffenen Verfüfungsfonds im Betrage von 600 000 M als eingezahlt gelten.

Essen. Von unterrichteter Seite wird mitgeteilt, daß die Gesellschaft Alte Haase zu Sprockhövel ein Abkommen mit dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat getroffen hat, wonach das Syndikat sich verpflichtet hat, seinen Abnehmern hinsichtlich des Kaufes und Weiterverkaufes der Produkte der Gesellschaft Alte Haase keinerlei Beschränkungen aufzuerlegen.

Die Preise des Kohlensyndikats, die vom 1./4. 1906—31./3. 1907 Geltung haben, zeigen gegen die bisherigen Notierungen Erhöhungen um 0,25 M bis 1,50 M.

Frankfurt a. M. Der Beschuß der Vereinigten Kunstseidenfabriken A.-G. ergab für 1905 einen Warendgewinn von 4 165 284 M, gegen 4 012 853 M i. V. Zu diesem Mehrgewinn von 152 400 M tritt die Barzahlung einer italienischen Gesellschaft mit 324 000 M. Mit dieser wurde ein Vertrag abgeschlossen, wonach die Kunstseidefabrik Frankfurt in Italien eine Fabrik einrichtet, deren Absatz auf den italienischen Markt beschränkt ist. Die Inbetriebsetzung dieser neuen Anlage kann im Frühjahr 1906 erfolgen. Der Aktienbesitz von 400 000 Lire, der der Gesellschaft gewährt wurde, steht mit einer Mark zu Buche. Unter den Ausgaben erfuhren vor allem die Gehälter und Löhne eine wesentliche Erhöhung; sie erforderten 1 089 647 Mark (i. V. 772 232 M), also 317 000 M mehr. Der Reingewinn stellt sich nach 178 498 M (187 635 M) Abschreibungen auf 2 403 069 M (2 377 911 M) und soll wie folgt verwandt werden: Außerordentliche Abschreibungen 800 000 M (500 000 M), Extrareserve 200 000 M (300 000 M), Delkrederekonto 50 000 M (25 000 M), Tantiemen und Gratifikationen

217 444 M (235 297 M), Wohlfahrtseinrichtungen 50 000 M (235 000 M), 35% (wie i. V.) Dividende 1 050 000 M. Die Geschäftslage wurde dadurch nachteilig beeinflußt, daß die Mode dem bisher noch größtem Absatzgebiete, der Besatzindustrie, vor übergehend ihre Gunst entzog. Durch die baldige Fertigstellung der Anlage zur Herstellung bisher bezogener Halberzeugnisse, verspricht sich die Verwaltung nicht allein wesentliche Vorteile, sondern auch eine bedeutende Verbesserung der Erzeugnisse. Die Vorarbeiten für Herstellung eines weiteren bedeutenden Artikels seien im Gange. Die Beschäftigung der Fabrik war normal. In dem Kelsterbacher Werk wurden Maschinen für volle Leistungsfähigkeit eingerichtet, mit ihrer gänzlichen Inbetriebsetzung jedoch vorerst noch gewartet. Die zu einer Interessengemeinschaft ausgestalteten Beziehungen zur Belgischen Kunstseidefabrik Tubize, habe die Erwartungen für beide Gesellschaften verwirklicht. Die geldliche Lage des Unternehmens ist weiter recht günstig. Für das neue Geschäftsjahr liegen wieder reichliche Aufträge vor, so daß die Verwaltung auf ein befriedigendes Ergebnis hofft. Auch im abgelaufenen Jahre habe die Gesellschaft von den vielen Neuerfindungen auf dem Gebiete Kunstseide, die der Welt meistens mit den unglaublichsten Versprechungen bekannt gegeben worden seien, und zur Gründung mancher unglücklichen Gesellschaft geführt haben, für sich nichts Nachteiliges bemerkt; vielmehr zeige sich immer mehr, daß die alten erprobten Verfahren allen anderen weitaus überlegen seien.

Die Verwaltung der Höchster Farbwerke teilen mit, daß eine ziffernmäßige Angabe der Dividende für 1905 noch nicht möglich sei, daß aber das Ergebnis nicht ungünstig sei. Im Jahre 1904 haben die Farbwerke 20% gegeben.

Halle. Der Mansfelder Kupferpreis wurde auf 173—176 M für 100 kg ab Hettstedt festgesetzt.

Hamburg. Das deutsche Hefesyndikat (vgl. diese Z. 19, 263 [1906]) ist mit sofortiger Gültigkeit zunächst auf ein volles Jahr abgeschlossen worden; es gehören ihm fast sämtliche Hefefabriken des Deutschen Reiches an, so daß von der Gesamtproduktion reichlich 99% im Syndikat vereinigt sind.

Hannover. Die Generalversammlung des Nordwest-Mitteldeutschen Zementesyndikats beschloß einstimmig die Auflösung des Syndikats und genehmigte den Vertrag mit den Wickling-Portland-Zementwerken, wonach letztere an das Syndikat 275 000 M zahlen.

Die Gewerkenversammlung des Kaliverks Krügerhall ermächtigte den Vorstand, die Hälfte der Gerechtsame für 1 500 000 M an die neue Gesellschaft Salzmünde zu verkaufen.

Köln. Zwischen dem Bleiweißsyndikat in Köln und den Farbengroßhändlern bestehen bezüglich der Verkaufsbedingungen schon seit langer Zeit Meinungsverschiedenheiten. Insonderheit bemängeln die Farbengroßhändler 1. den Verkauf der Syndikatsfabriken an Verbraucher zu willkürlichen Preisen, der den Zwischenhandel benachteiligt; 2. die Bindung der Rabattsätze an das Kalenderjahr, die die Abnehmer zwingt, bereits im ersten Halb-

jahr zu kaufen und 3. die Forderung der Anerkennung der Wettbewerbsklausel. Am meisten verstimmt die letztere Forderung die Farbengroßhändler. Die Gewährung des Rabatts ist von der Versicherung des Abnehmers abhängig, daß er im verflossenen Jahr von dem Syndikat nicht angehörenden Fabriken keine Ware bezogen hat. Die Handhabung der Wettbewerbsklausel wird von den Farbenhändlern als ein Eingriff in ihre Willensfreiheit und gegen die guten Sitten verstörend angesehen, und darum von den in Betracht kommenden Verbänden — Westdeutscher Verband der Lack-, Farben- und Glasgroßhändler und Deutscher Schutzbundverein der Lack- und Farben-Industrie — ihre Aufhebung oder eine andere Form gewünscht. Ebenso haben die genannten Verbände die Neufestsetzung der Bleiweißpreise angeregt und zu diesem Zweck Fragebogen an ihre Mitglieder versandt. Das Syndikat hat diese Anregung der beiden Verbände grundsätzlich gebilligt und zur Erleichterung der Verteilung der Fragebogen die in Frage kommenden Großhändler nachhaltig gemacht. Damit ist der erste Schritt zu einer Verständigung zwischen Syndikat und Abnehmern getan.

Der Internationale Spiegelglas-Verband drug sich mit der Absicht einer durchgreifenden Organisationsänderung. Bei der Gründung vor $1\frac{1}{2}$ Jahren konnte eine Kontingentierung des Verbrauchs nicht stattfinden, da genaue Statistiken fehlten und mehrere Werke bei der Vergrößerung ihrer Anlagen waren. Der Verband hatte sich deshalb nur mit dem Verkauf der Produktion zu befassen, ohne Einfluß auf die Höhe derselben zu haben. Je nach der Marktlage wurden zeitliche Betriebseinschränkungen (z. B. 2 Tage pro Monat) für alle Werke gleichmäßig verhängt. Der Verband beabsichtigte, eine Beteiligungsziffer für jedes einzelne Mitglied festzusetzen, deren Einschränkung, volle Ausnutzung oder Überschreitung vom Vorstande zu beschließen wäre. In der entscheidenden Sitzung wurde jedoch beschlossen, an dem bisherigen System festzuhalten; die Mitglieder verpflichteten sich aber, Vergrößerungen u. dgl. nur mit Zustimmung des Syndikats auszuführen.

Staßfurt. Zwischen der Gewerkschaft Heldrungen und dem Kalisyndikat wurde ein provisorisches Abkommen getroffen. Auch sind die Aussichten auf eine Verständigung mit den dem Syndikat bis jetzt ferne gebliebenen Werken Sollstedt, Röbeln und Ronnenberg besser. Obschon das Syndikat die Antwort dieser Werke bis zum 10./2. verlangte, haben die Alkaliwerke Ronnenberg ihren Aufsichtsrat zur Beschußfassung über die angebotene Beteiligungsziffer auf den 14./2. einberufen. Man gewinnt den Eindruck, als ob die neuen Werke durch dilatorische Behandlung möglichst viel zu erreichen suchten. Herr Schmittmann, der Besitzer von Sollstedt, stellt weniger die Beteiligungsquote in Vordergrund, als eine neue Grundlage für den Handel mit rohen Salzen. Er will an Stelle des bisher üblichen Minimalgehalts von 12,4% einen Mindestgehalt von 16% Reinkali setzen und begründet dies mit den reicherem Lagern, die in Hannover angefahren seien.

Die entscheidende Aufsichtsratssitzung des

Kalisyndikats wird am 15./2. in Berlin oder in Magdeburg abgehalten werden.

Das Gewinnergebnis der Mecklenburgischen Kalisalzwerke Jesenitz hat sich 1905 wesentlich besser gestaltet als im Vorjahr. Der Gelderlös bezifferte sich für Rohsalze auf 373 818 M (+ 34 320 M), Erzeugnisse auf 2 272 600 Mark (+ 967 026 M), zusammen auf 2 646 418 M (+ 1 001 346 M). Die Selbstkosten waren geringer. Nach 398 967 M (i. V. 281 442 M) Abschreibungen verblieb ein Reingewinn von 623 469 M (414 573 M), wovon die Rücklage 30 579 M (214 356 M) erhält; 10% (4%) Dividende sowie 72 090 M (8342 M) Gewinnanteile verteilt und 20 798 M (11 873 M) vorgetragen wurden. Der Geschäftsbericht führt aus, daß die Beteiligung der Gesellschaft im Syndikat durch den Eintritt neuer Werke stets zurückgegangen sei, von ursprünglich 27,71 Tausendstel auf 25,73 Tausendstel. Für 1906 beträgt die Beteiligung von Jesenitz ohne Heldburg 26,04 Tausendstel, mit Heldburg 25,57 Tausendstel. Dieser Ermäßigung der Beteiligung stand jedoch eine Erhöhung des Gesamtabsetztes des Kalisyndikats gegen das Vorjahr um 598 000 dz Reinkali gegenüber. Der Absatz der Gesellschaft hat in Rohsalzen 30 917 dz K₂O und in Erzeugnissen 79 140 dz K₂O, zusammen 110 050 dz (+ 29 986 dz) K₂O und in Blockkieserit 13 411 dz (+ 2540 dz) betragen.

	Dividenden:	1905	1904
		%	%
Essener Bergwerksverein „König Wilhelm“, Borbeck	Stammakt.	12	12
	Vorzugsakt.	17	17
Braunschweigische Kohlenbergwerke	Stammakt.	11	10
	Vorzugsakt.	12	11
Alsensche Portlandzementfabrik		12	6
Porzellanfabrik Limbach, A.-G.		15	12
Meißner Ofen- und Porzellanfabrik	vorm. C. Teichert	9	10
	Deutsche Spiegelglas A.-G.	17	14
	Wittener Glashütten A.-G.	10	7
	Rheinische Spiegelglasfabrik Eckamp	10	8
	Kostheimer Zellulose- und Papierfabrik	15	12
	Papierfabrik Sebnitz, A.-G.	7	—
	Varziner Papierfabrik	30	18
	Bayerische Zelluloidwarenfabrik vorm. Wacker	12	10
	Deutsche Linoleumwerke Hansa, Delmenhorst	16	12½
	Delmenhorster Linoleumwerke, Marke Anker	20	15
	Niederrheinische A.-G. für Lederfabrikation vorm. Z. Spier	10	10

Aus anderen Vereinen.

Im Englischen Hause zu Berlin tagt am 15./2. die Generalversammlung des Vereins der Stärkeinteressenten; die des Verwertungsverbands deutscher Spiritusfabrikanten und des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland finden am 16./2. ebenda statt.